

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 50a

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990

zum Antrag des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle das

G e s e t z
über die Haushaltsordnung der Republik
vom

mit in der Anlage angeführten Änderungen beschließen.

Prof. Dr. Luft
Vorsitzende

Änderungen

zum Gesetz über die Haushaltsordnung der Republik

§ 47 erhält folgende Fassung:

§ 47

Baumaßnahmen, größere Beschaffungen,
größere Entwicklungsvorhaben

(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, daß es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 22 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministers der Finanzen.

(2) Größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Volkskammer veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist, um erheblichen Schaden für die Republik abzuwenden. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Volkskammer alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 57 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit Einwilligung der Volkskammer veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist, um erheblichen Schaden für die Republik abzuwenden. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist die Volkskammer alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.